

9. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, unter Berücksichtigung der Verfügungen und Anfragen des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien voll mit diesem zusammenzuarbeiten, vor allem im Hinblick auf die Überstellung von Personen, gegen die Anklage erhoben wurde, und dem Gerichtshof angemessene finanzielle Unterstützung zu gewähren;

10. *bekräftigt*, dass die Flüchtlinge und Vertriebenen im Einklang mit Anhang 7 des Friedensübereinkommens das Recht haben, freiwillig an ihre Heimstätten zurückzukehren, ermutigt zur Beschleunigung der friedlichen, geregelten und stufenweisen Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen, namentlich auch in die Gebiete, in denen sie eine ethnische Minderheit bilden würden, verurteilt entschieden alle Einschüchterungs- und Gewalthandlungen und Tötungen, darunter auch diejenigen Handlungen, die Flüchtlinge und Vertriebene von einer freiwilligen Rückkehr abbringen sollen, verlangt die Untersuchung und strafrechtliche Verfolgung solcher Handlungen, wobei sie den wirksamen Einsatz der Kommission für Grundeigentumsansprüche von Vertriebenen und Flüchtlingen unterstützt, und fordert alle Seiten auf, die am 27. Oktober 1999 erlassenen Eigentums Gesetze auszuführen, insbesondere durch die Zwangsräumung rechtswidrig besetzter Häuser zurückkehrender Flüchtlinge, und die Achtung des individuellen Rechts auf Rückkehr sowie die Schaffung eines Rechtsstaats sicherzustellen;

11. *legt* allen beteiligten Parteien *nahe*, durch den Suchmechanismus des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz Informationen über alle Personen bereitzustellen, deren Verbleib ungeklärt ist, und mit dem Komitee bei seinen Bemühungen um die Feststellung der Identität, des Verbleibs und des Schicksals dieser Personen voll zusammenzuarbeiten;

12. *begrüßt* die Anstrengungen, die die internationalen und regionalen Organisationen, die Mitgliedstaaten und nicht-staatlichen Organisationen in Bosnien und Herzegowina, namentlich über den Rat der Geber und den Slowenischen Internationalen Treuhandfonds für die Minenräumung und die Unterstützung der Minenopfer, unternehmen, und fordert die Mitgliedstaaten auf, die Tätigkeiten im Rahmen des Antiminenprogramms in Bosnien und Herzegowina weiter zu unterstützen;

13. *unterstreicht* die Wichtigkeit der Einrichtung, Stärkung und Ausweitung freier und pluralistischer Medien in ganz Bosnien und Herzegowina und missbilligt jedes Vorgehen, das darauf ausgerichtet ist, die Medien einzuschüchtern oder ihre Freiheit einzuschränken;

14. *unterstreicht außerdem*, wie wichtig die Restaurierung und der Wiederaufbau des historischen und kulturellen Erbes Bosnien und Herzegowinas in seiner ursprünglichen Form ist;

15. *unterstreicht ferner*, dass die Durchführung wirtschaftlicher Reformen ein umfassenderes Konzept erfordert, und hebt hervor, dass eine sich selbst tragende, marktorientierte, in einem einzigen Wirtschaftsraum operierende Wirtschaft, eine zü-

gige und transparente Privatisierung, ein verbessertes Bankwesen und verbesserte Kapitalmärkte, reformierte Finanzsysteme, die Bereitstellung eines angemessenen sozialen Schutzes und die Verabschiedung eines Gesetzes über die wirtschaftlichen Regeln entsprechende Reform der Altersversorgung durch beide Gebietseinheiten eine entscheidende Voraussetzung für die Herbeiführung eines dauerhaften Friedens und dauerhafter Stabilität in Bosnien und Herzegowina sind;

16. *unterstützt* die Anstrengungen, die der Hohe Beauftragte und der Kommandeur der multinationalen Stabilisierungstruppe unternehmen, um den anhaltenden politischen und wirtschaftlichen Einfluss zu schwächen, den die verbliebenen parallelen Strukturen ausüben, die die Umsetzung des Friedens behindern;

17. *stellt fest*, dass die Behörden Bosnien und Herzegowinas die gemeinsame Verteidigungspolitik Bosnien und Herzegowinas festgelegt haben, wobei sie betonten, wie wichtig es für die nationale Entwicklung Bosnien und Herzegowinas ist, anhand einvernehmlicher Grundsätze eine gemeinsame militärische Führung einzurichten und danach zu streben, ausgehend von Zukunftsprognosen und den legitimen Sicherheitsbedürfnissen Bosnien und Herzegowinas eine militärische Struktur von angemessener Größe zu schaffen, die zur regionalen Sicherheit beitragen wird, und ermutigt sie, ihre Schlussfolgerungen zügig, uneingeschränkt und in voller Übereinstimmung mit dem Friedensübereinkommen umzusetzen;

18. *würdigt* die Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft, ist sich der wichtigen Rolle bewusst, die ihr nach wie vor zufällt, begrüßt ihre Bereitschaft, ihre Bemühungen um die Herbeiführung eines sich selbst tragenden Friedens fortzusetzen und zu straffen, und erinnert daran, dass die Verantwortung für die Festigung des Friedens und der Sicherheit bei den Behörden Bosnien und Herzegowinas liegt;

19. *beschließt*, den Punkt "Die Situation in Bosnien und Herzegowina" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

## RESOLUTION 56/216

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 21. Dezember 2001, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 123 Stimmen ohne Gegenstimme bei 4 Enthaltungen\*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.66 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Andorra, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Indonesien, Irland, Island, Italien, Jugoslawien, Kanada, Kasachstan, Kroatien, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Usbekistan, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, und der von Aserbaidschan vorgelegten Änderung des Dokuments A/56/L.67.

\* *Dafür*: Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Äquatorialguinea, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Belgien, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominica, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Ir-

land, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kanada, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Kroatien, Kuwait, Lettland, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malediven, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

*Dagegen:* Keine.

*Enthaltung:* Armenien, Belarus, Südafrika, Vereinigte Republik Tansania.

### 56/216. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf den am 26. Mai 1993 unterzeichneten Rahmen für Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa<sup>210</sup> sowie auf ihre Resolutionen über die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen,

*sowie unter Hinweis* auf die in der Schlussakte von Helsinki verankerten Grundsätze und die auf dem Gipfeltreffen 1992 in Helsinki abgegebene Erklärung der Staats- und Regierungschefs der Teilnehmerstaaten der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, wonach diese sich einig sind, dass die Konferenz eine regionale Abmachung im Sinne von Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen ist und als solche ein wichtiges Bindeglied zwischen europäischer und globaler Sicherheit darstellt<sup>211</sup>,

*in Anerkennung* des immer größeren Beitrags, den die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa durch Aktivitäten in den Bereichen Frühwarnung und vorbeugende Diplomatie, namentlich auch durch die Aktivitäten des Hohen Kommissars für nationale Minderheiten, durch Krisenbewältigung und Normalisierung nach Konflikten sowie Rüstungskontrolle und Abrüstung zur Herbeiführung und Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in ihrer Region leistet,

*unter Hinweis* auf die im November 1999 auf dem Gipfeltreffen von Istanbul (Türkei) verabschiedete Europäische Sicherheitscharta, in der die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa als eine der wichtigsten Organisationen für die friedliche Beilegung von Streitigkeiten innerhalb ihrer Region sowie als ein Hauptinstrument für Frühwarnung, Konfliktverhütung, Krisenbewältigung und die Normalisierung der Lage nach Konflikten bestätigt wird,

*sowie unter Hinweis* auf die besonderen Beziehungen, die zwischen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit

in Europa und den Kooperationspartnern im Mittelmeerraum sowie zwischen der Organisation und den Asiatischen Kooperationspartnern Japan, der Republik Korea und Thailand bestehen, und die im Jahr 2001 weiter verstärkt wurden,

*unter Hervorhebung* der anhaltenden Bedeutung einer verstärkten Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs<sup>212</sup>;

2. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der weiteren Verbesserung der Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und ihren Organisationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, namentlich auf der Ebene der Feldtätigkeiten;

3. *begrüßt* in diesem Zusammenhang die Treffen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen mit dem amtierenden Vorsitzenden und dem Generalsekretär der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, die Teilnahme des amtierenden Vorsitzenden an einer Sitzung des Sicherheitsrats im Januar 2001, die Teilnahme des Generaldirektors des Büros der Vereinten Nationen in Genf an einer am 3. und 4. Dezember 2001 in Bukarest abgehaltenen Tagung des Ministerrats der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, und die Teilnahme hochrangiger Vertreter der Vereinten Nationen an Tagungen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa;

4. *ermutigt* die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zu weiteren Anstrengungen zur Förderung der Sicherheit und Stabilität in ihrer Region durch Frühwarnung, Konfliktverhütung, Krisenbewältigung und die Normalisierung der Lage nach Konflikten sowie durch die beständige Förderung der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit, der Menschenrechte und der Grundfreiheiten;

5. *begrüßt* die auf der Tagung des Ministerrats in Bukarest herausgegebenen Dokumente, in denen die Entschlossenheit der Teilnehmerstaaten der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa bekräftigt wird, ihre Zusammenarbeit zu verstärken und zu vertiefen, mit dem Ziel, unter Wahrung von Rechtsstaatlichkeit, persönlicher Freiheit und Gleichheit vor dem Gesetz ihre Bürger vor neuen Bedrohungen ihrer Sicherheit zu schützen;

6. *würdigt* die Verabschiedung des Beschlusses und des Aktionsplans über Terrorismus, mit denen die Teilnehmerstaaten sich verpflichteten, die bilaterale und multilaterale Zusammenarbeit untereinander, mit den Vereinten Nationen und mit anderen internationalen und regionalen Organisationen zu verstärken und auszubauen, um den Terrorismus in allen Formen und Ausprägungen, gleichviel wo und von wem er begangen wird, zu bekämpfen, zur Erfüllung der unter anderem in der Resolution 1373 (2001) des Sicherheitsrats vom 28. September

<sup>210</sup> A/48/185, Anlage II, Anhang.

<sup>211</sup> Siehe A/47/361-S/24370, Anlage.

<sup>212</sup> A/56/125.

2001 verankerten völkerrechtlichen Verpflichtungen beizutragen, im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen zu handeln und so bald wie möglich allen zwölf den Terrorismus betreffenden Übereinkünften und Protokollen der Vereinten Nationen beizutreten;

7. *nimmt Kenntnis* von der auf Initiative des rumänischen Vorsizes unternommenen Überprüfung der Strukturen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa mit dem Ziel einer Effizienzsteigerung sowie von der Verabschiedung von Beschlüssen zur Förderung ihrer Rolle als Forum des politischen Dialogs über Fragen der Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, wodurch die Mittel und Mechanismen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa wirksamer genutzt würden, um den Bedrohungen und Herausforderungen der Sicherheit und Stabilität in ihrer Region zu begegnen;

8. *begrüßt* die Beschlüsse, die Zusammenarbeit im Wirtschafts- und Umweltbereich zu verstärken und die Rolle der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa bei Aktivitäten im polizeilichen Bereich auszubauen;

9. *begrüßt außerdem* die auf der Ministerratstagung in Bukarest herausgegebenen Dokumente über die Steigerung der Wirksamkeit der von der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa veranstalteten Treffen über die menschliche Dimension zur Förderung von Toleranz und Nichtdiskriminierung, zur Bekämpfung des Menschenhandels, zur Verbesserung der Situation der Roma und Sinti, zur Förderung der Chancengleichheit für Frauen und Männer, sowie über die Fortsetzung der engen Zusammenarbeit zwischen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte;

10. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der aktiven Mitwirkung der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa in Albanien, Bosnien und Herzegowina, der Bundesrepublik Jugoslawien, Kroatien und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und von ihrer Selbstverpflichtung, weiterhin maßgebliche Beiträge zur Konfliktprävention, Krisenbewältigung und Stabilisierung in der Konfliktfolgezeit in der Region zu leisten, wodurch der Frieden und die Stabilität in der Region gefördert werden;

11. *begrüßt* die Schaffung der Mission der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa in der Bundesrepublik Jugoslawien und ihre Tätigkeit, die darauf gerichtet ist, weitere Fortschritte bei der Festigung der Demokratie, der Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern, namentlich der Rechte der Personen, die nationalen Minderheiten angehören;

12. *spricht* der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa *ihre Anerkennung aus* für ihren Beitrag zur Durchführung der Resolution 1244 (1999) des Sicherheitsrats vom 10. Juni 1999, insbesondere für ihre maßgebliche

Rolle bei der Vorbereitung und Organisation der Wahlen im gesamten Kosovo am 17. November 2001 im Hinblick auf die Festigung von Stabilität und Wohlstand im Kosovo (Bundesrepublik Jugoslawien) auf der Grundlage substanzieller Autonomie und unter Achtung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Bundesrepublik Jugoslawien, bis eine endgültige Regelung im Einklang mit Resolution 1244 (1999) erreicht wird;

13. *begrüßt* das Eintreten der Teilnehmerstaaten der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa für die Souveränität, territoriale Unversehrtheit und Einheit der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und ihr Angebot, bei der vollen und zügigen Durchführung des am 13. August 2001 geschlossenen Rahmenabkommens behilflich zu sein und sie nachdrücklich zu unterstützen, namentlich die Programme für Polizeiausbildung und -reform, Medien und Beziehungen zwischen den Volksgruppen;

14. *unterstützt* die Prioritäten, die die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa für ihre Arbeit gesetzt hat und die auf die kontinuierliche Entwicklung der Zivilgesellschaft und auf die Verstärkung der lokalen Trägerschaft des Reformprozesses in Bosnien und Herzegowina gerichtet sind;

15. *lobt* die Bemühungen um die Verbesserung der Koordinierung und Effizienz des internationalen Engagements betreffend die zivilen Aspekte der Durchführung des Dayton/Paris-Friedensübereinkommens<sup>213</sup> sowie um die rasche Beschlussfassung über die besten Möglichkeiten für die Nachfolge der Internationalen Polizeieinsatztruppe der Vereinten Nationen, um einen reibungslosen und umfassenden Übergang zu ermöglichen;

16. *unterstreicht* die Bedeutung der regionalen Zusammenarbeit als Mittel zur Förderung gutnachbarlicher Beziehungen, der Stabilität und der wirtschaftlichen Entwicklung, begrüßt die Umsetzung des Stabilitätspakts für Südosteuropa unter der Schirmherrschaft der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa als eine wichtige langfristige und umfassende Initiative zur Förderung gutnachbarlicher Beziehungen, der Stabilität und der wirtschaftlichen Entwicklung und begrüßt außerdem die Selbstverpflichtung der Teilnehmerstaaten der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, auch weiterhin ihren Beitrag zur Erfüllung der Ziele des Stabilitätspakts zu leisten;

17. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen, die 2001 von der Republik Moldau und von den Vermittlern der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, der Russischen Föderation und der Ukraine im Hinblick auf Verhandlungen über eine umfassende politische Regelung der Dnjestr-Frage auf der Grundlage der vollen Achtung der Souveränität und ter-

<sup>213</sup> Allgemeines Rahmenübereinkommen für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und die dazugehörigen Anhänge, paraphiert am 21. November 1995 in Dayton (Vereinigte Staaten von Amerika) und unterzeichnet am 14. Dezember 1995 in Paris (A/50/790-S/1995/999).

ritorialen Unversehrtheit der Republik Moldau unternommen wurden, begrüßt es, dass die Russische Föderation noch vor dem vereinbarten Zeitpunkt die auf dem 1999 in Istanbul (Türkei) abgehaltenen Gipfeltreffen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa eingegangene Selbstverpflichtung erfüllt hat, das in der Dnjestr-Region der Republik Moldau befindliche, durch den Vertrag über konventionelle Streitkräfte in Europa<sup>214</sup> beschränkte Gerät bis Ende 2001 abzuziehen und zu beseitigen, und befürwortet die baldige Erfüllung der sonstigen Selbstverpflichtungen betreffend die Republik Moldau, die die Teilnehmerstaaten der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa 1999 in Istanbul eingegangen waren;

18. *begrüßt* die Entwicklungen im Friedensprozess in der Region von Zchinwali/Südossetien (Georgien) und die Schritte, die zur Verringerung der Mengen an Kleinwaffen und leichten Waffen in der Region unternommen wurden, sowie die 2001 erzielten Fortschritte bei der Erfüllung der in Istanbul eingegangenen Selbstverpflichtungen im Hinblick auf die Zukunft der russischen Streitkräfte in Georgien, namentlich die Schließung des russischen Stützpunktes in Vaziani und den Abzug des Geräts aus dem russischen Stützpunkt in Gudauta, befürwortet die Erfüllung der sonstigen in Istanbul eingegangenen Verpflichtungen und fordert in Bezug auf Abchasien (Georgien) die Wiederaufnahme eines konstruktiven Dialogs mit dem Ziel einer umfassenden Regelung, namentlich einer Festschreibung des politischen Status Abchasiens als souveräne Gebiets-einheit innerhalb des Staates Georgien;

19. *ist sich dessen bewusst*, dass die Grenzüberwachungsmaßnahmen, die die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa entlang der Grenze zwischen Georgien und der Tschetschenischen Republik der Russischen Föderation durchführt, einen maßgeblichen Beitrag zur Stabilität und zum Vertrauen in der Region leisten;

20. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem Eintreten der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa für die Zusammenarbeit mit den fünf Teilnehmerstaaten Zentralasiens, die sich in all ihren Dimensionen ausgeweitet hat und so zur Stabilität und zum Wohlstand in der Region beiträgt, sowie von der Selbstverpflichtung der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, bei der Bewältigung konkreter Bedrohungen der Stabilität und der Sicherheit in den zentralasiatischen Teilnehmerstaaten behilflich zu sein, und würdigt den wertvollen Beitrag, den die am 13. und 14. Dezember 2001 in Bischkek abgehaltene internationale Konferenz über die Verstärkung der Sicherheit und Stabilität in Zentralasien zur Behebung dieser Probleme geleistet hat, die eine gemeinsame Sorge der Teilnehmerstaaten der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa sind;

21. *unterstützt vorbehaltlos* die Aktivitäten der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zur Herbeiführung einer friedlichen Lösung des Konflikts in und in der Umgebung der Region Berg-Karabach in der Republik Aser-

bajdschan und begrüßt die diesbezügliche Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa;

22. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* darüber, dass es trotz des verstärkten Dialogs zwischen den Parteien und der aktiven Unterstützung der Kovorsitzenden der Minsker Gruppe der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa nicht gelungen ist, den Konflikt in Berg-Karabach beizulegen, bekräftigt, dass die unverzügliche Lösung dieses seit langem bestehenden Konflikts zu dauerhaftem Frieden und zu dauerhafter Sicherheit, Stabilität und Zusammenarbeit in der Südkaukasus-Region beitragen wird, betont erneut, wie wichtig die Weiterführung des Friedensdialogs ist, fordert alle Seiten auf, ihre Bemühungen um eine baldige Lösung des Konflikts auf der Grundlage der Normen und Grundsätze des Völkerrechts fortzusetzen, legt den Parteien nahe, weitere Maßnahmen zur Stärkung des gegenseitigen Vertrauens zu sondieren, namentlich die Freilassung von Kriegsgefangenen, begrüßt die Selbstverpflichtung der Parteien auf eine Waffenruhe und die Herbeiführung einer friedlichen und umfassenden Regelung und legt den Parteien nahe, mit aktiver Unterstützung der Kovorsitzenden ihre Anstrengungen weiterzuführen, um eine gerechte und dauerhafte Regelung zu erzielen;

23. *beschließt*, den Punkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa bei der Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

#### RESOLUTION 56/217

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 21. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.64 und Add.1, eingebracht von: Antigua und Barbuda, Argentinien, Aserbajdschan, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guinea, Guyana, Irland, Island, Italien, Japan, Jugoslawien, Kanada, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Liechtenstein, Luxemburg, Malta, Monaco, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Paraguay, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Suriname, Togo, Tschad, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

#### 56/217. Sicherheit des humanitären Personals und Schutz des Personals der Vereinten Nationen

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* ihrer Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991 über die stärkere Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 53/87 vom 7. Dezember 1998, 54/192 vom 17. Dezember 1999 und 55/175 vom

<sup>214</sup> CD/1064.